

zuständig: Fachbereich 30 / Recht		
8. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 9. Dezember 1980		
<u>Beratungsfolge:</u>		
Datum	Gremium	
27.11.2023	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
04.12.2023	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Mit Beschluss des Stadtrates Hof vom 13.11.2023, Nr. 920, wurde die Verwaltung beauftragt, eine Satzungsänderung zu der Hundesteuersatzung zur Einführung einer gesonderten Hundesteuer für Kampfhunde vorzubereiten. Daneben schlägt die Verwaltung vor, auch eine Staffelung des Steuersatzes für die Haltung mehrerer Hunde einzuführen.

Der neue vorgeschlagene § 5 der Hundesteuersatzung sieht zunächst in Abs. 1 eine Staffelung der Steuer für die Haltung mehrerer Hunde vor. Für den ersten Hund verbleibt es bei dem bisherigen Betrag von 75,00 €. Für den zweiten und jeden weiteren Hund wird ein Steuersatz von jeweils 100,00 € vorgeschlagen. Jeder Hund stellt eine grundsätzliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Die Staffelung der Hundesteuer stellt ein Mittel dar, den Hundebestand in einem dicht besiedelten Raum, wie es eine Stadt darstellt, zu regulieren. Eine größere Anzahl an Hunden birgt nicht nur die Gefahr von vermehrten Beißvorfällen in sich, sondern hat auch einen höheren Anfall an Hundekot zur Folge. Neben diesem sicherheitsrechtlichen Aspekt sollte die Anzahl der durch eine Einzelperson gehaltenen Hunde auch aus tierschutzrechtlichen Gründen limitiert werden. Bei der Haltung einer größeren Anzahl an Hunden, bis hin zum „animal hoarding“, ist es dem Halter nicht mehr möglich, sich ausreichend um seine Tiere zu kümmern. Soziale Kontakte, tierärztliche Versorgung, Ausführen, können hierbei leiden. Immer wieder muss die Stadt Hof (bis zu 20) Hunde aus tierschutzwidrigen Haltungen fortnehmen und im Tierheim unterbringen, was sehr schnell Kosten im fünfstelligen Bereich verursacht.

Der geplante § 5 Abs. 1 sieht zudem einen Steuersatz von 600,00 € für jeden Kampfhund vor. In § 5 Abs. 2 wird das Vorliegen eines Kampfhundes definiert. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 sind Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Verordnung) vom 10.07.1992 (zuletzt geändert 04.09.2002) genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Daneben werden nach § 5 Abs. 2 Satz 1 auch Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist, als Kampfhunde definiert. Hiermit besteht die Möglichkeit, insbesondere ausländische Kampfhunderassen mit einem erheblichen Aggressionspotential, die in der o. g. Verordnung nicht angeführt sind, zu erfassen. Aktuell werden in der Stadt Hof ca. 31 Kampfhunde im Sinne von § 1 der Verordnung gehalten. Dies stellt eine Höchstzahl im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren dar. Mit dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde soll die Haltung aller abstrakt als gefährlich angesehenen Hunde eingedämmt werden. Der Bestand an Kampfhunden der Kategorie II bewegt sich seit dem Jahr 2010 zwischen 17 und 30 Exemplaren. Die Einführung eines besonderen Steuersatzes für Kampfhunde ist aus sicherheitsrechtlicher Sicht sinnvoll, da sie einer Eindämmung der Kampfhundehaltung dient. Auch wenn Beißvorfälle mit Kampfhunden selten sind, fallen die Verletzungen dann um so gravierender aus. In einem Fall wurde ein Postbote, von einem über den Zaun gesprungenen Kampfhund in den Hals gebissen, was eine lebensgefährliche Verletzung zur Folge hatte. Die Anwendung der erhöhten Steuer auf Kampfhunde kann auf alle in § 1 der Verordnung definierten Hunde erfolgen. Eine Differenzierung hinsichtlich derer Hunde, bei denen die Kampfhunde-eigenschaft widerleglich (durch Wesenstest) vermutet wird, soll nicht erfolgen. Diese Lenkungs-funktion für alle Kampfhunde wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichtes Würzburg vom 03.07.2023 - W 8 K 22.1366 so auch bestätigt. In dem geplanten § 5 Abs. 3 ist nunmehr eine Regelung für die Festlegung der Reihenfolge der Hunde für die Hundesteuer aufgenommen. Steuerermäßigungen im Gegensatz zur Steuerfreiheit gelten für Kampfhunde nicht.

Die Änderungen sollen zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Hof beschließt den Erlass der 8. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 9. Dezember 1980 nach Maßgabe des anliegenden Entwurfes, Stand 04.12.2023. Der Entwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

- II. An UB 3
m. d. B. um Kenntnisnahme und Mitzeichnung.
- III. In die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
zur Vorberatung.
- IV. In die Sitzung des Stadtrates
zur Beschlussfassung.
- V. Zurück an Fachbereich 30

Hof, 04.12.2023
Unternehmensbereich 4

Baumann
Unternehmensbereichsleiter

8 ÄndSatz E 04-12-2023